

Straftaten anzuerkennen, auch die schädliche Ideologie der Überbetonung des Strafwanges als eines staatlichen Mittels zur Bekämpfung von Kriminalitätserscheinungen.

Weil wir in der Strafrechtstheorie jahrelang den Klassenkampfcharakter jeder Straftat und den Antagonismus der gesamten Kriminalität „gepredigt“ haben, haben wir die Strafrechtspraxis falsch orientiert, haben wir zugelassen und selbst mit aktiv dazu beigetragen, daß die richtungweisenden Beschlüsse der Partei und des Staatsrates nur ungenügend verwirklicht worden sind, daß die ständig wachsende Kraft und Wirksamkeit der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und die gegebenen größeren Möglichkeiten einer verstärkten Erziehung von Rechtsverletzern — statt ihrer Bestrafung — nicht genutzt worden sind, daß unser Strafrecht in der Entfaltung seines sozialistischen Charakters gehemmt und nur unzureichend in den Dienst der gesellschaftlichen Entwicklung gestellt worden ist.

Man kann nicht umhin, heute festzustellen, daß das jahrelange Beharren auf der Position des Antagonismus und des Klassenkampfcharakters jeder Straftat auch<sup>7</sup> nur deshalb möglich war, weil die eindeutigen Hinweise und Formulierungen der Partei subjektivistisch ausgelegt, in ihrem Inhalt verdreht und in das dogmatische Gedankenschema der Strafrechtswissenschaft „hineingezwängt“ wurden. Obwohl Walter Ulbricht auf der Babelsberger Konferenz den grundlegenden Hinweis gab, bei der Einschätzung der „Verbrechen und Vergehen“ zwischen antagonistischen und nichtantagonistischen Widersprüchen zu unterscheiden, schrieb M. Benjamin:

„Es ist also zu unterscheiden zwischen dem Widerspruch zwischen der Tat und unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung, der bei allen Verbrechen antagonistischen, Klassencharakter trägt, und dem Widerspruch zwischen dem Täter und der sozialistischen Gesellschaft, der in vielen Fällen nicht-antagonistisch ist.“<sup>7</sup>

Diese metaphysische Trennung von Tat und Täter hinsichtlich des unterschiedlichen Charakters der Widersprüche ist eine Konstruktion, die es den Strafrechtswissenschaftlern ermöglichen sollte, die ihren theoretischen Gedankengängen entgegenstehende Formulierung Walter Ulbrichts damit in Übereinstimmung zu bringen.

In Wirklichkeit aber ist es doch so, daß der Mensch in unserer Gesellschaft des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus in seinem Denken und Handeln die Einheit seiner Widersprüche verkörpert. Insofern darf man den Täter nicht von seiner Tat und die Tat nicht von ihrem Täter trennen. Diese unsere Auffassung steht nur scheinbar im Widerspruch zu der richtigen These, auf die Partei und Staat schon seit längerer Zeit orientieren, nämlich bei jeder Straftat festzustellen, ob und inwieweit sie zum sonstigen Verhalten des Täters in unserer Ordnung im Widerspruch steht. Diese Orientierung von Partei und Staat zielt aber gerade darauf ab, keine schematische, lebensfremde, die Kompliziertheit und Widersprüchlichkeit der Entwicklung unserer Menschen außer acht lassende Einschätzung und Behandlung straffällig gewordener Bürger vorzunehmen.

Wir wollen nicht bestreiten, daß die richtige Einschätzung des Verhältnisses der Persönlichkeit des Täters zu der von ihm begangenen Tat ein kompliziertes Problem ist, ebenso kompliziert, wie die Bewußtseinsentwicklung unserer Menschen unter den gegenwärtigen Bedingungen des Kampfes um die allseitige Stärkung der DDR, um die Sicherung des Friedens in Deutschland und im Weltmaßstab ist. So, wie es richtig

ist, daß die Straftat sich als „einmalige Entgleisung“ oder mehr oder weniger großer Widerspruch zum sonstigen, überwiegend positiven Verhalten des Täters, das ja auch nicht frei von Widersprüchen und Konflikten ist, darstellen kann, so ist sie aber stets zugleich eben seine Tat, sie ist eine Erscheinungsform, eine Äußerung seiner Persönlichkeit. In der Straftat hat zeitweilig die negative Seite des ihr zugrunde liegenden Widerspruchs die Oberhand gewonnen, hat sie sich objektiviert in einem gesellschaftsgefährlichen und moralisch-politisch verwerflichen Verhalten, ohne daß damit der ihr zugrunde liegende Widerspruch bereits gelöst wäre. Im Gegenteil, dieser Widerspruch ist erst dann gelöst, wenn durch die Einleitung und Durchführung der notwendigen gesetzlichen staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen die tatsächliche Umerziehung des Täters, die Beseitigung der individuellen Ursachen der Straftat und der sie begünstigenden Faktoren erfolgt ist.

Das Verwerfen der falschen, dogmatischen Thesen darf nicht zur Leugnung der richtigen Feststellung führen, daß die soziale Wurzel aller Straftaten letztlich in den von der Ausbeuterordnung hervorgebrachten — und damit klassenbedingten — alten Denk- und Lebensgewohnheiten zu suchen ist. Wir stehen auch auf dem Standpunkt, daß die gesellschaftsgefährlichen Wirkungen der gesamten Kriminalität nicht klassenneutral sind, sondern daß die Kriminalität auch bei uns, wie in allen sozialistischen Ländern, ein Hemmnis ist, die Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung stört oder beeinträchtigt und daß aus den Klasseninteressen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten heraus gesellschaftsgefährliche Handlungen gesetzlich unter Strafe gestellt und bekämpft werden.

Wir sind auch mit Melzer/Klotsch und Lutzke<sup>8</sup> einer Meinung, daß die Bekämpfung der bürgerlichen Ideologie — und insoweit auch im Zusammenhang mit der Kriminalität — ein Teil des von der Arbeiterklasse und ihrer Staatsmacht geführten ideologischen Klassenkampfes zur Befreiung der Werktätigen vom Ballast der alten Denk- und Lebensgewohnheiten, zur Durchsetzung der sozialistischen Ideologie, Moral und Kultur in der ganzen Gesellschaft ist, der sich mit seiner Spitze gegen die imperialistischen und militaristischen Feinde des Volkes und die von ihnen ausgehenden ideologischen, moralischen und kulturellen Zersetzungseinflüsse richtet.

Wir stimmen Lutzke voll zu, wenn er schreibt, daß „die häufig getroffene Feststellung, die Wurzel der Straftaten sei im rückständigen, bürgerlichen Bewußtsein zu suchen“, nur helfe, „den Charakter der ideellen Triebkräfte dem Wesen nach richtig (zu) erfassen, nicht aber ihre ganze Widersprüchlichkeit und Kompliziertheit in ihrer gesetzmäßigen dialektischen Entwicklung und Abstufung, in ihrer konkreten Kombination zwischen Altem und Neuem in der gegenwärtigen Etappe des entfalteten sozialistischen Aufbaus“<sup>9</sup>. Wir möchten diesen Gedanken weiterführen. Der Begriff der „bürgerlichen Ideologie“ bezeichnet eine Erscheinung nur sehr allgemein. Man muß u. E. berücksichtigen, daß sich die „bürgerliche Ideologie“ eben auch abstuft von der feindlichen, ihrem Wesen nach heute antikommunistischen Ideologie bis „hinab“ zur kleinbürgerlichen Ideologie, wobei die letztere auch bei uns in mannigfacher Gestalt noch verbreitet ist.

Diese Abstufungen haben Lekschas/Renneberg und M. Benjamin offensichtlich übersehen und statt dessen stets nur den prinzipiellen Unterschied und Gegensatz zwischen der „bürgerlichen Ideologie“ und der sozia-

<sup>7</sup> M. Benjamin, a. a. O., S. 55.

<sup>8</sup> NJ 1962 S. 214 und 341.

<sup>9</sup> NJ 1962 S. 340.